



**Interpellation von Jean Luc Mösch, Manuela Käch, Patrick Iten, Anna Bieri, Heinz Achermann, Roger Wiederkehr und Kurt Balmer
betreffend Schutzräume für die Zuger Bevölkerung**
(Vorlage Nr. 3387.1 - 16896)

Antwort des Regierungsrats
vom 12. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte Jean Luc Mösch, Manuela Käch, Patrick Iten, Anna Bieri, Heinz Achermann, Roger Wiederkehr und Kurt Balmer reichten am 8. März 2022 eine Interpellation betreffend Schutzräume für die Zuger Bevölkerung ein. Sie beantragten, die Interpellation sei als dringlich zu behandeln. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2022 festgehalten, dass er der Interpellation keine Dringlichkeit im Sinne von § 51 Abs. 4 Satz 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) zumisst, weil eine entsprechende Gefahr im Moment nicht vorhanden ist und die Fragen grossteils schon in den Medien thematisiert wurden bzw. auf der Website des Kantons Zug beantwortet werden. Er hat aber eine möglichst rasche Beantwortung des Vorstosses angekündigt. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. März 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die Anforderungen an Schutzbauten sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) und der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) geregelt. Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz unterscheidet zwischen Schutzräumen und Schutzanlagen:

- *Schutzräume* dienen dem Schutz der Bevölkerung und von Kulturgütern. Schutzräume sind in privaten und in öffentlichen Gebäuden vorhanden. Die bekannteste Art von Schutzraum ist der private Schutzraum im Keller von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Schutzplätzen für fünf bis 50 Personen. Grössere (private oder öffentliche) Schutzräume verfügen über bis zu 200 Schutzplätze.
- *Schutzanlagen* werden primär für die Führungsfähigkeit der Führungsorgane (gemeindliche Führungsstäbe und kantonaler Führungsstab) als Kommandoposten sowie als Bereitstellungsanlagen für den Zivilschutz und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Sind genügend Schutzräume im Kanton Zug (nach Gemeinden aufgelistet) vorhanden, um die im Kantonsgebiet wohnhaften Personen aufzunehmen?

Ja, im Kanton Zug sind genügend Schutzräume für die Wohnbevölkerung vorhanden. Es wird für jede Einwohnerin und jeden Einwohner in der Nähe der Wohnadresse ein vollwertiger Schutzplatz bereitgestellt. Der folgende Auszug aus der am 2. März 2022 aktualisierten Zuweisungsplanung der Schutzräume des Amtes für Zivilschutz und Militär zeigt die Auflistung nach Gemeinden:

Gemeinde	Einwohnerzahl	Schutzplätze	Deckungsgrad	Schutzräume
Zug	31'097	34'449	110 %	714
Oberägeri	6'416	6'420	100 %	356
Unterägeri	8'966	9'204	102 %	459
Menzingen	4'561	5'059	111 %	228
Baar	24'574	28'196	114 %	957
Cham	16'958	19'236	113 %	566
Hünenberg	8'832	11'020	124 %	453
Steinhausen	10'203	12'254	120 %	447
Risch	11'085	13'532	122 %	458
Walchwil	3'864	4'482	116 %	303
Neuheim	2'347	2'525	107 %	121
Total	128'903	146'377	114 %	5'062

Zusätzlich stehen 3452 Schutzplätze in Alters- und Pflegeheimen für deren Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Pflegepersonal zur Verfügung. Weiter verfügt der Kanton Zug über 444 Sanitäts-Liegestellen und 1910 Personal-Liegestellen in Schutzanlagen für die Führungsorgane und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Frage 2:

Innert welcher Frist muss ein Schutzraum effektiv bezogen werden können und wie wird dies sichergestellt?

Die Schutzräume werden im Alltag in der Regel für zivilschutzfremde Zwecke benutzt, z.B. als Kellerräume, Lager oder Vereinslokale. Sie müssen innerhalb von fünf Tagen nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZSV). Die Kantone sorgen für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräume (Art. 81 Abs. 1 ZSV). Würde der Bundesrat eine Verstärkung des Bevölkerungsschutzes beschliessen, müssten die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer innert dieser Frist den Schutzraum räumen und für die Nutzung als Schutzraum zur Verfügung stellen (vgl. Art. 73 BZG). Im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Areal wie der Schutzraum wird die notwendige Schutzraumausrüstung (Liegestellen und Trockenklosett) gelagert. Der effektive Bezug des Schutzraumes würde von den Behörden angeordnet (z.B. Sirenenalarm mit Aufruf zum Schutzraumbezug).

Frage 3:

Wie wird sichergestellt, dass die Zuordnung des einzelnen Schutzplatzes kurzfristig effektiv am richtigen Ort erfolgen kann und wäre eine diesbezügliche Online-Lösung heute nicht zeitgemäss?

Die Kantone aktualisieren laufend die Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung (Art. 74 Abs. 4 ZSV). Die Zuweisungsplanung dient als Grundlage für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug (vgl. Ziffer 32 der Weisungen des

Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 1. Februar 2022). Im Kanton Zug ist das Amt für Zivilschutz und Militär für die Zuweisungsplanung zuständig und überarbeitet diese in der Regel einmal pro Jahr. Nach dem Kriegsausbruch in der Ukraine hat das Amt für Zivilschutz und Militär eine sofortige Überprüfung der Zuweisungsplanung vorgenommen. Wegen der ständigen Veränderungen des Siedlungsgebiets sowie Zu- und Wegzügen handelt es sich bei der Zuweisungsplanung um eine rollende Planung. Über die Schutzplatzzuweisung wird daher in der Regel nicht vorsorglich informiert. Die Zuweisung würde spätestens dann bekannt gemacht, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordern sollte. Das Amt für Zivilschutz und Militär würde diesfalls an alle Haushalte im Kanton Zug ein Schreiben mit der genauen Angabe ihres zugewiesenen Schutzraumes zustellen.

Über eine Online-Lösung im Bereich Zuweisungsplanung verfügt der Kanton Zug zurzeit nicht. Eine solche Online-Lösung wäre denkbar und grundsätzlich auch machbar. Zwei Kantone verfügen bereits über eine derartige Online-Lösung, wobei diese noch nicht ausgereift erscheint. Im Zusammenhang mit einem solchen Projekt stellen sich zahlreiche zu prüfende Fragen (gesetzliche Grundlagen, Datenschutz, zeitlicher Aktualisierungsgrad, Ersatzlösung beim Ausfall von Internetverbindungen, personeller und finanzieller Aufwand für die Betreuung der Online-Lösung etc.). Das Amt für Zivilschutz und Militär klärt seit geraumer Zeit und unabhängig vom aktuellen Kriegsausbruch in der Ukraine die Einführung einer Online-Lösung im Kanton Zug ab.

Frage 4:

Welche generellen Verbesserungsmöglichkeiten bei Schutzplätzen sieht der Regierungsrat angesichts des aktuell erhöhten Bedrohungspotentials?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz erarbeitet derzeit zusammen mit den Kantonen die Strategie Schutzbauten mit dem Ziel, die längerfristige Weiterentwicklung der Schutzbauten – d.h. der Schutzräume, Kommandoposten (KP) und Bereitstellungsanlagen (BSA) – auf der Basis des neuen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes und der Zivilschutzverordnung zu definieren. Aus der Sicht des Kantons Zug ist bei den Schutzräumen der Akzent in den nächsten Jahren auf deren Werterhalt und Qualität zu legen. Mithilfe der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) soll weiterhin die Anzahl vollwertiger und einsatzbereiter Schutzräume bzw. Schutzplätze erfasst und der Werterhalt sichergestellt werden. Für Kleinstschutzräume (Schutzräume bis 7 Schutzplätze) sind gewisse technische Ersatzteile nicht mehr verfügbar. Kleinstschutzräume sollen daher wo immer möglich sukzessive aufgehoben und die Schutzplätze durch privaten Schutzraumbau und öffentliche Schutzräume bzw. Umnutzung von Schutzanlagen kompensiert werden.

Frage 5:

Falls mit der selbstverständlichen Aufnahme von Flüchtlingen und deren Unterbringung in Schutzräumen (Zivilschutzanlagen) Kapazitäten geschmälert werden, wie gedenkt der Regierungsrat den Flüchtlingen und unserer Bevölkerung einen Platz sicherzustellen?

Im Kanton Zug wird die Unterbringung von Geflüchteten, zurzeit vor allem Geflüchteten aus der Ukraine, in oberirdischen Unterkünften sichergestellt. Es ist keine Unterbringung von Geflüchteten in Zivilschutzanlagen geplant. Allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Geflüchteten im Kanton Zug kann, wenn es die Lage erfordert, aktuell ein Schutzplatz zur Verfügung gestellt werden (siehe Tabelle zu Frage 1).

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. April 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart